



GEMEINDE WINKEL

SCHÜTZENSTUBE Winkel

HAUS- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

vom 10. Oktober 2022

Mit Änderungen vom

**25. Januar 2010 (GRB 22/2010)
3. Dezember 2012 (GRB 233/2012)
19. August 2019 (GRB 138/2019)
10. Oktober 2022**

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Gemeinde wird der Bevölkerung die Schützenstube zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Die Betreuerin erteilt die Benützungsbewilligungen und der Gemeinderat setzt die Mietgebühren fest. Mit dem Vollzug werden die vom Gemeinderat gewählten Betreuungspersonen beauftragt.
- 1.3 Mit der Benützung der Einrichtungen unterziehen sich die Veranstalter und deren Gäste der Haus- und Benützungsordnung, der angehängten Checkliste (siehe Anhang I) sowie den Bestimmungen auf dem Benützungsgesuch.

Gegenüber dem Vermieter ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche für die Übergabe und Rückgabe des Mietobjektes verantwortlich ist und während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend sein muss.

- 1.4 Bei gravierenden Verstössen gegen diese Benützungsordnung oder schwerer Missachtung von Anordnungen der Betreuungsperson kann die weitere Benützung der Schützenstube vom Gemeinderat auf Antrag der Betreuungsperson vorübergehend oder dauernd eingeschränkt oder verweigert werden.
- 1.5 Während der Schiesszeiten darf die Schützenstube nur im Einvernehmen mit dem Schiessverein an Dritte vermietet werden.

Aufsicht

- 2.1 Der Gemeinderat wählt für die Betreuung und Aufsicht der Anlagen Betreuungspersonen.
- 2.2 Nach Vorlage der Benützungsbewilligung, der Quittung über die vorgängig bezahlte Miete und Hinterlegung des Depots übergibt die Betreuungsperson den Mietern die Schützenstube. Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt (siehe Ziff. 7.1 und 7.3).

Bewilligungsverfahren

- 3.1 Mietgesuche für die Schützenstube sowie ihrer Neben- und Aussenanlagen sind mindestens 14 Arbeitstage vor der Veranstaltung mit dem Mietgesuchsformular der zuständigen Betreuungsperson einzureichen.
- 3.2 Für die Benützung der Schützenstube wird eine Mietgebühr gemäss der jeweils aktuell gültigen Gebührenverordnung erhoben. Das Inkasso der Mietgebühren besorgt die Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeinde Winkel.

Wirtschaftspolizei

- 4.1 Werden bei einer öffentlichen Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Entgelt verabreicht, muss vorgängig ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes bei der Gemeinde Winkel eingeholt werden.

- 4.2 Öffentliche Veranstaltungen, für welche keine Bewilligung zur Verschiebung bzw. Aufhebung der Polizeistunde eingeholt worden ist, müssen spätestens bis 24.00 Uhr beendet sein. Die Räumlichkeiten sind bis 00.30 Uhr zu verlassen.
- 4.3 Das Aufdrängen sowie die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige sowie an Jugendliche unter 16 Jahren wie auch die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- 4.4 Betrunkene sowie Personen, die Einrichtungen gefährden oder beschädigen, sind unverzüglich vom Areal zu weisen oder am Betreten zu hindern.
- 4.5 Reichen die Mittel des Veranstalters bzw. des Verantwortlichen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht aus, so ist rechtzeitig die Unterstützung der Kantonspolizei anzufordern.

Einrichtungen und Mobiliar

- 5.1 Bei Antritt der Schützenstube wird ein Inventar über die zur Verfügung gestellte Einrichtung und des Mobiliars erstellt. Allfällige Beanstandungen und Mängel müssen sofort geltend gemacht werden.
- 5.2 Das Inventar ist in gereinigtem Zustand, gemäss Anhang I zurückzugeben. Allfällige Schäden sind vom Mieter zu tragen.
- 5.3 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an irgendwelchen Einrichtungsgegenständen ist verboten.
- 5.4 Die Reinigung der benützten Anlagen im Schützenhaus sowie der Umgebung ist Sache des Mieters. Wird die Sauberkeit beanstandet, kann die Betreuungsperson ein Reinigungsinstitut mit der Nachreinigung beauftragen. Die Kosten werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.5 Das Aufstellen eines Grills ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz im Freien erlaubt.
- 5.6 Abfälle sind in den ortsüblichen gebührenpflichtigen Abfallsäcken in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.
- 5.7 Beim Entfachen von offenem Feuer (Kerzen, Fackeln usw.) ausserhalb des Cheminées ist als Unterlage unbrennbares und tropfenundurchlässiges Material zu verwenden.
- 5.8 Im Freien darf nur die dafür bereitgestellte Gartenbestuhlung verwendet werden.

Cheminée-Benützung

- 6.1 Das erforderliche Holz kann vom Vermieter gegen Entgelt bezogen werden.
- 6.2 Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art im Cheminée zu verbrennen.
- 6.3 Das Cheminée sowie die Roste und Spiesse sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Die Asche ist im dafür bereitgestellten Metalleimer zu deponieren.

Übrige Bestimmungen

- 7.1 Der Übernahmetermin für die Schützenstube ist zwischen der Betreuungsperson und dem Mieter zu vereinbaren.
- 7.2 Der verantwortliche Mieter hat sicherzustellen, dass das Gittertor, welches dem Hauptein- bzw. ausgang vorgelagert ist, bei Benützung des Schützenhauses dauernd offen steht und mit der vorhandenen Einrichtung (Vorhängeschloss) gesichert ist, damit dessen Schliessung durch Dritte nicht möglich ist (Fluchtweg).
- 7.3 Nach Abnahme der benützten Lokale und der Erstellung des Abnahmeprotokolls wird das geleistete Depot zurückbezahlt, soweit dieses nicht für die Deckung von Kosten für versäumte Reinigungsarbeiten, Schäden oder von übermässigem Stromverbrauch verrechnet werden muss. Diesen Betrag übersteigende Kosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 7.4 Allfälliges privates Eigentum muss bei der Abgabe der Schützenstube entfernt sein oder darf den Nachmieter nicht behindern.
- 7.5 In der Schützenstube gilt ein generelles Rauchverbot.
- 7.6 Die Gemeinde lehnt grundsätzlich jede Haftung ab, die sich aus der Benützung der Schützenstube ergeben könnte. Im Falle direkter Haftung als Grundeigentümerin (Gemeinde Winkel) gegenüber Dritten behält sich die Gemeinde das Rückgriffsrecht gegenüber Schadensverursacher und Mieter vor.
- 7.7 Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm oder andere Immissionen belästigt wird.
- 7.8 Für Streitigkeiten über die Auslegung dieser Haus- und Benützungsordnung oder bei Differenzen mit der Betreuerperson amtiert der Gemeinderat Winkel als Schlichtungsstelle.
- 7.9 Die mit dieser Neufassung eingetretenen Änderungen der Haus- und Benützungsordnung treten sofort in Kraft.

Vom Abteilungsleiter Immobilien mit Ergänzungen genehmigt am 10. Oktober 2022.

GEMEINDE Winkel

Leiter Immobilien:

Stefan Holdener

Anhang I – Checkliste für das Reinigen und Verlassen der Schützenstube

WC

- Toiletten und Pissoir sind mit WC-Ente zu reinigen. Lavabo und Spiegel reinigen sowie die Abfalleimer leeren.

Schützenstube

- Die Tischordnung ist bei der Theke angeschlagen und muss beim Verlassen des Schützenhauses wiederhergestellt werden. Tische, Stühle und Bänke sind mit einem feuchten Lappen zu reinigen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen, wobei die Sitzfläche auf der Tischfläche liegt. Es dürfen keine Tische und Stühle der Schützenstube im Freien aufgestellt werden.
- Der Umluftschalter fürs Cheminée muss auf die Position 0 gestellt werden.
- Die Asche des Cheminées ist, nach dem völligen Erkalten, mit der bereitstehenden Besengarnitur (aus Metall) zu entsorgen und die Cheminéeefläche mit dem Besen zu wischen.

Buffet

- Das Buffet ist mit feuchtem Lappen zu reinigen.
- Abfallkübel leeren, Resten saugen und falls nötig Schranktüren putzen.

Küche

- Der Kühlschrank in der Küche ist zu reinigen, aber nicht auszuschalten.
- Die Kühlschränke beim hinteren Eingang sind zu reinigen.
- Der Geschirrspüler ist gemäss Anleitung zu reinigen.
- Abfalleimer unter dem Abwaschtrog ist zu leeren und evtl. Resten saugen.
- Backofen und Backbleche sind zu reinigen.
- Herd- und Abdeckplatten sind zu reinigen.
- Abwaschtrog, Arbeitsfläche und untere Schranktüren sind zu reinigen und nachzutrocknen.
- Abfallsäcke im Container sind zu entsorgen (Schlüssel steht zur Verfügung).

Geschirr

- Geschirr und Besteck immer vorspülen und in die zwei bereitstehenden Körbe füllen. Geschirrspüler gemäss Anleitung bedienen (nie Abwaschmittel dazu geben).
- Geschirr und Besteck sauber abtrocknen (Wasserflecken).
- Benutztes Geschirr etc. ist sauber zu reinigen und in die angeschriebenen Schränke zu stellen. Es wird bei der Abgabe der Schützenstube gezählt.
- Aschenbecher abwaschen.

Böden, Türen und Wände

- Teppiche und Böden sind sauber zu reinigen. Staubsaugen und alle keramischen Böden sind mit bereitgestelltem Bodenreiniger feucht aufzunehmen.
- Verschmutzungen an Türen und Wänden sind zu entfernen. Dekorationen, Kleber und Reissnägel sind zu entfernen.

Diverses

- Die Terrassenmöblierung muss beim Verlassen gereinigt verstaut werden.
- Sämtliche Rollläden und Fensterläden schliessen. Die Aussenbeleuchtung muss ausgeschaltet werden, auch wenn die Reinigung erst am nächsten Tag erfolgt (das Schalter-Feld befindet sich beim Nebeneingang).
- Beim Verlassen des Schützenhauses den Hauptschalter auf 0 stellen.
- Das naheliegende Waldstück muss auf Verunreinigungen kontrolliert und gegebenenfalls gereinigt werden. Der Mieter der Schützenstube ist für seine Besucher verantwortlich.
- Die umliegenden Wiesen dürfen nicht betreten werden. Die Grundeigentümer können die Mieter des Schützenhauses für allfällige Schäden haftbar machen.
- Es dürfen keine Esswaren im Wald entsorgt werden.
- Fehlende oder defekte Inventargegenstände werden bei der Abgabe in Rechnung gestellt.
- Für Gegenstände (Inventar, Ballone, Wegweiser usw.), die durch das Betreuersteam ausserhalb der Schützenstube eingesammelt werden müssen, werden dem Verantwortlichen die Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.
- Die grossen Sonnenstoren über der Pergola sind nur bei trockener Witterung zu benutzen. Bei Regen und Sturmböen sind die Sonnenstoren rechtzeitig einzurollen. Bei unsachgemäsem Gebrauch sind die Folgeschäden vom Mieter zu tragen.